gen: so im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Frau (insbesondere im Erbrecht) und die Diskriminierung Andersgläubiger. Darüber hinaus wurde die Vereinbarkeit der marokkanischen Monarchie mit Art.25 (Beteiligung der Staatsbürger an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten) des Paktes in Zweifel gezogen. Als problematisch wurde es angesehen, daß nach marokkanischem Recht Vereinigungen, deren Ziel die Abschaffung der Monarchie ist, unzulässig sind. In bezug auf die Todesstrafe wurde angemerkt, daß es sehr hart erscheine, daß nach marokkanischem Recht eine Frau 40 Tage nach der Geburt ihres Kindes hingerichtet werden könne. Im Hinblick auf die West-Sahara wurde die Frage aufgeworfen, ob Marokko sich bezüglich der Beachtung des Selbstbestimmungsrechts paktkonform verhalte.

Der Regierungsvertreter *Jordaniens* präsentierte dem Ausschuß den ersten Zusatzbericht des Landes mit dem Hinweis darauf, daß das Königreich aufgrund der israelischen Besetzung des Westufergebiets mit riesigen Flüchtlingsströmen konfrontiert sei. Daher sehe sich die Regierung gezwungen, Notstandsmaßnahmen zu ergreifen. Trotz dieser schwierigen Situation seien in seinem Lande aber nicht fundamentale Rechtsstaatsprinzipien außer Kraft gesetzt worden, wie dies in einem Bericht von Amnesty International behauptet werde. Auch habe es in Jordanien in den letzten Jahren keine Fälle von Folter und keine Massenhinrichtungen gegeben. Im Hinblick auf die Notstandsmaßnahmen wurde die Frage gestellt, warum Jordanien dem UN-Generalsekretär bisher nicht — entsprechend seiner Verpflichtung aus Art.4 Abs.3 des Paktes — mitgeteilt habe, welche Paktbestimmungen es außer Kraft gesetzt habe. Weitere Fragen bezogen sich auf die verfassungsrechtliche Grundlage des Ausnahmezustands und die Rolle des sogenannten Nationalen Beratungsgremiums, das an die Stelle des Parlaments getreten ist, da für die Dauer des Ausnahmezustands keine Wahlen stattfinden. *Klaus Schröder* □

36.Generalversammlung: ›Neue internationale humanitäre Ordnung‹ — Initiative Jordaniens (8)

Zugkräftige Schlagworte können in den Vereinten Nationen ihren Weg gehen. Zwischen Erfindung und Verwertung kann dabei durchaus einige Zeit verstreichen. So ist auch der Begriff der ›Neuen Weltwirtschaftsordnung‹ keineswegs erst nach dem ersten Ölschock auf der 6.Sondergeneralversammlung im Jahre 1974 geprägt worden. Die Ursprünge der Formel lassen sich vielmehr weit in die sechziger Jahre zurückverfolgen. Diese Erfahrungstatsachen geben Anlaß aufzuhorchen, wenn die Tagesordnung der UN-Generalversammlung um den Punkt ›Neue internationale humanitäre Ordnung‹ bereichert wird (am 4.November 1981 als Punkt 138 in die Tagesordnung der 36.Jahrestagung aufgenommen). Es ist natürlich unabsehbar, ob sich dieser Begriff ähnlich machtvoll Bahn brechen wird wie die ›Neue Weltwirtschaftsordnung‹. Die weitere Entwicklung sollte aber jedenfalls aufmerksam verfolgt werden.

Begonnen hatte alles mit dem jordanischen Beitrag zu der Generaldebatte im Herbst 1981. Als Sprecher seines Landes war Kronprinz Hassan am 28.September auf den Nahost-Konflikt eingegangen und hatte dann praktisch übergangslos hinzugefügt (UN-Doc. A/36/PV.15): »Wenn die menschliche Rasse den Anspruch aufrechterhalten möchte, zivilisiert zu sein, dann müssen humanitäre Prinzipien unbedingt der tragende Pfeiler dieses Anspruchs ein. In Zeiten des Krieges wie des Friedens sollten die Beziehungen zwischen Völkern und Nationen einer anerkannten Rahmenregelung umfassender humanitärer Prinzipien unterstehen. Dazu sollte auch ein Überwachungsmechanismus gehören. Dieses Regelwerk sollte die Grundlage werden für die Lösung der Probleme von Flüchtlingen und Vertriebenen, Armut, Analphabetentum und Terrorismus sowie anderer Probleme, welche dem Fortschritt der Menschheit abträglich sind. Ich möchte dieser Versammlung den Vorschlag unterbreiten, eine neue internationale humanitäre Ordnung zu fördern, parallel zu den Anstrengungen, die in wirtschaftlichen und anderen Bereichen unternommen werden. Bevor er sich mit Wirtschaft und Politik beschäftigt, sollte der Mensch erst einmal lernen, menschlicher zu werden. Genau so, wie die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 zum Ausgangspunkt für eine Anzahl internationaler Pakte und Rechtsprinzipien wurde, könnte nach meinem Dafürhalten nunmehr diese umfassende internationale humanitäre Ordnung jenem Verhaltenskodex für menschliche und internationale Beziehungen einen neuen Anstoß geben, den wir so verzweifelt benötigen. . .«

Einen Monat nach dieser Rede beantragte der Ständige Vertreter Jordaniens bei den Vereinten Nationen die Aufnahme des Punktes ›New international humanitarian order‹ in die Tagesordnung der Generalversammlung. Die Initiative wurde in dem Antragsschreiben und einem beigefügten Memorandum erläutert (A/36/245 v. 30.10.1981). Der Chefdelegierte räumte dabei unumwunden ein, die Überlegungen zu dem Thema stünden noch in ihrer Anfangsphase, seien dementsprechend allgemein und bedürften der Vertiefung und Verfeinerung. Unbeschadet dessen läßt sich zu dem Vorschlag schon so viel sagen, daß sein zentrales Anliegen die Bewältigung von »natural and man-made disasters« ist. Zu den von Menschen verursachten Katastrophen — so das Memorandum — gehöre der Krieg. Das humanitäre Kriegsvölkerrecht sei weiter entwickelt als das humanitäre Völkerrecht »im friedlichen Kontext«. Das sei eine Ironie. »Von Menschen ausgehendes Leiden tritt auch außerhalb des Bereichs der Kriegführung auf — verursacht von menschlicher Grausamkeit und Ausbeutung, auf Veranlassung und Anordnung von Staaten.« Menschliches Leid werde in ausgedehntem Maße auch durch die Vernachlässigung armer und unterentwickelter Staaten durch wohlhabende Staaten verursacht. Hinzu kämen die Naturkatastrophen.

Der jordanische Vorstoß zielt also offenbar auf die Schaffung eines integralen Regelwerks für ein ›humanitäres Friedensvölkerrecht‹ ab, eine Art Kodex zum Schutz der Conditio humana in allen Lebenslagen. Es liegt auf der Hand, daß die hohe Unbestimmtheit des Konzepts (die Äußerungen zu den Verfahrensmodalitäten waren noch unverbindlicher als die inhaltlichen) für Reaktionen der Staatengemeinschaft breiten Spielraum gewährt. Nur wenige Delegierte sprachen das Thema in der Einzeldebatte an, und zwar jeweils im Hinblick auf dessen Weiterbehandlung. Der (britische) Sprecher der EG-Mitgliedstaaten diagnostizierte »extrem komplexe Probleme« und sagte, die Regierungen bräuchten Zeit für eine detaillierte Prüfung. Die Generalversammlung nahm schließlich am 14.Dezember 1981 ohne förmliche Abstimmung Resolution 36/136 an, mit der sie die Regierungen erst einmal um Stellungnahmen bat. *Norbert J. Prill* □

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz: Kampf gegen Kinderarbeit — Anti-Sklaverei-Jahr im Gespräch — Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen (9)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S.96f. fort.)

I. Auch auf der 34.Tagung der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz (Zusammensetzung s. VN 5/1981 S.180), die vom 17.August bis 11.September 1981 in Genf abgehalten wurde, wurde ein Themenkatalog behandelt, der nahezu alle aktuellen Menschenrechtsfragen berührte. Zu zahlreichen Problemen konnten Zwischen- und Schlußberichte der eigens eingesetzten Berichterstatter vorgelegt werden.

Unter anderem widmete sich die Unterkommission der Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken und der Kinderarbeit. Es wurde nicht nur die Möglichkeit erörtert, ein Internationales Jahr gegen die Sklaverei anzuregen, sondern auch die Einladung der mauretanischen Regierung angenommen, die Situation in diesem Land zu untersuchen und zugleich festzustellen, welche internationale Hilfestellung zur Verwirklichung der Menschenrechte dort gegeben werden kann. Mauretanien gehört zu den Ländern, denen ein Fortbestand der Sklaverei vorgeworfen wird.

Eine erschreckende Bilanz über das heutige Ausmaß der Ausbeutung von Menschen zieht die Studie des tunesischen Soziologie-Professors Abdelwahab Bouhdiba über die Kinderarbeit (UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/479 v.8.7.1981). Während in Europa und Nordamerika weniger als 3 vH der Kinder betroffen sind, steigt der Anteil in Asien, Afrika und Lateinamerika auf mehr als 6 vH, wobei Indien (20 vH), Thailand (25,4 vH), Mosambik (28,1 vH) und Tansania (29,1 vH) an der Spitze stehen. Eine Studie der ILO schätzt die Zahl arbeitender Kinder weltweit auf 54,7 Mill (1975), Bouhdiba hält jedoch eine Zahl von 145 Mill für realistischer. Hauptbereiche der Kinderarbeit sind Landwirtschaft und Handwerk, Saisonarbeit und Niedriglohnbeschäftigungen. Nicht zuletzt wegen der oft nicht wieder zu behebenden negativen Auswirkungen auf Gesundheit und physische Entwicklung der Kinder forderte Bouhdiba eine Fünfjahreskampagne gegen die Kinderarbeit, die, unterstützt von den Massenmedien, mit Hilfe auch der Gewerkschaften und der UNESCO geführt werden soll. Dabei geht es weniger um die Schaffung neuer Gesetze als um die Gewährleistung der Beachtung bestehender Vorschriften. Im Hinblick auf den derzeit schwunghaften Kinderhandel ist an eine Zusammenarbeit mit Interpol gedacht.

II. Auf Veranlassung der Menschenrechtskommission (Resolution 40(XXXVII)) beschäftigte sich die Unterkommission erstmals mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Von der Generalversammlung

der Vereinten Nationen (UN-Doc.A/Res/33/165 v.20.12.1978) wurde bislang nur das Recht auf Verweigerung des Dienstes in Militär- oder Polizeieinheiten, »die zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt werden«, anerkannt. Seitens der Unterkommission wurde festgestellt, daß es bei der Frage der Militärdienstverweigerung nicht nur um Menschenrechte gehe, sondern auch Verteidigungsfähigkeit und nationale Sicherheit als legitime Anliegen der Staaten berücksichtigt werden müßten. Es wurde zwar die Meinung vertreten, daß das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in vollem Umfang zugestanden werden müsse und daß Alternativen zum Militärdienst angeboten werden sollten, zu einer abschließenden Beurteilung kam es jedoch nicht. L.C. Mubanga-Chipoya (Sambia) und Absjørn Eide (Norwegen) wurden damit beauftragt, bis zur diesjährigen Tagung die verschiedenen Aspekte und Dimensionen des Problems zu untersuchen.

III. Im Verlauf der Erörterungen, wie möglichst effektiv und schnell auf grobe Verstöße gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten reagiert werden könne, kam die Unterkommission zu dem Ergebnis, daß die Ernennung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte eine besonders geeignete Lösung darstelle. Bis zur diesjährigen Tagung sollen die positive Rolle eines Hohen Kommissars näher umrissen und die organisatorischen Voraussetzungen geklärt werden.

IV. Ernste Ermahnungen zur Achtung der Menschenrechte wurden wiederum an die Adressen Afghanistans, Kamputscheas und Israels gerichtet. Im Hinblick auf die Lage in El Salvador sah man die Bedingungen für die Durchführung wahrhaft demokratischer Wahlen zur Zeit als noch nicht erfüllt an. Aufgrund der unveränderten Haltung des Iran gegenüber der Religionsgemeinschaft der Bahai sprach die Unterkommission nunmehr von einer systematischen Verfolgung aus religiöser Intoleranz mit dem Ziel der Auslöschung dieses Glaubens.

V. Mit der Respektierung der Menschenrechte der Ureinwohner soll sich in Zukunft eine fünfköpfige Arbeitsgruppe befassen. Außerdem soll diesem Thema insgesamt ein höherer Stellenwert eingeräumt werden, weil gerade die Ureinwohner aus eigenem Bemühen nur wenig bewirken können. Für die nächste Tagung im August/September 1982 ist ein Entwurf für Grundsätze hinsichtlich der Rechte der Ureinwohner zu erwarten.

VI. Des weiteren hat die Unterkommission hervorgehoben, daß das Ansteigen politisch motivierter Exekutionen einer vordringlichen Behandlung bedürfe und den ECOSOC aufgefordert, die Regierungen zur Abschaffung der Todesstrafe bei politischen Delikten zu bewegen. *Birgit Laitenberger* □

Chile: Sonderberichterstatter sieht keine Wende durch neue Verfassung — Schwerer Stand für Verfechter der Menschenrechte (10)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1981 S.32 fort.)

I. Der Berichterstattung über die Menschenrechtssituation in Chile (UN-Doc.A/36/594 v.6.11.1981) begegneten die chilenischen Behörden mit offenkundiger Ablehnung. Ungeachtet der Versuche des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission, Kontakt zu Regierung, Behörden und Justiz aufzunehmen, verweigerten sie wie schon im Jahr davor die für dringend notwendig erachtete Zusammenarbeit, so daß er sich auf allgemein zugängliche Materialien und Presseverlautbarungen der chilenischen Regierung sowie auf Informationen chilenischer und nichtchilenischer Gruppen,Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen stützen mußte.

II. Einer der Schwerpunkte des Berichts ist die Auseinandersetzung mit der Frage, ob sich die Lage der Menschenrechte seit Inkrafttreten der neuen Verfassung verbessert habe. Die Antwort des Berichterstatters ist ein klares Nein. Unter anderem sieht er Art.21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt, weil nach wie vor die Beteiligung der Bürger an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Chiles in Form der Teilnahme an demokratischen Wahlen nicht gegeben ist. Die Verlängerung des Ausnahmezustandes und die Einführung des ›Zustandes der Gefahr innerer Unruhe‹ durch die 24 Übergangsvorschriften der Verfassung haben seiner Ansicht nach weitere Beschränkungen der Grundrechtsausübung mit sich gebracht und zu einer regelrechten Verschlechterung der Situation geführt. Der Exekutive sei es gelungen, sich Bereiche zu erobern, die einer Überwachung durch die Justiz entzogen seien. Hierdurch würden die Rechte auf Freiheit der Person sowie auf körperliche und geistige Integrität berührt. Die neue Gesetzgebung habe ein Wiederaufleben der Kriegsgerichtsbarkeit gebracht, in der die Justizgrundrechte nicht gewährleistet seien.

III. Der Berichterstatter schloß auf Grund der ihm vorliegenden Informationen, daß die Regierung ihren Gegnern systematisch elementare Freiheiten vorenthält. Betroffen sind auch Personen, die nur bestimmten Maßnahmen oder Aspekten der Regierungspolitik kritisch gegenüberstehen, vor allem diejenigen, die sich für die Menschenrechte einsetzen und deren Mißachtung kritisieren. Repressionen sind aktive Mitglieder der katholischen Kirche ebenso ausgesetzt wie engagierte Angehörige kirchlich geförderter Institutionen, Rechtsanwälte und Ärzte, die Verfolgten helfen und ihnen Schutz gewähren. 1981 wurden mehrere bekannte Chilenen ohne jedes Verfahren u.a. wegen ihres Einsatzes für die Menschenrechte des Landes verwiesen. Seit Inkrafttreten der neuen Verfassung ist das Recht des einzelnen, in seinem Heimatland zu leben, sich frei in ihm zu bewegen, es zu verlassen und zurückzukehren, weiter eingeschränkt worden.

Es gehört zum Alltag, daß Menschen — auch ohne Haftbefehl — an geheimgehaltene Orte verbracht, dort gefangengehalten und physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt werden. Dabei wird selbst die in den Übergangsvorschriften festgesetzte 20-Tages-Frist überschritten. Da es in gerichtlichen Verfahren zu zahlreichen Freisprüchen und sofortigen Entlassungen aus der Haft gekommen ist, wird die Mehrheit nicht vor einen Richter gebracht. Eine weitere gravierende Menschenrechtsverletzung besteht darin, daß auf Anordnung des Innenministers, die keiner Begründung bedarf, Personen drei Monate fern von ihren Familien unter Hausarrest gestellt werden können.

Im Berichtszeitraum (bis August 1981) ist die Zahl der Verhaftungen gegenüber der Vergleichszahl im Vorjahr gestiegen. Hervorzuheben ist der Strukturwandel: gestiegen ist die Zahl der Einzelverhaftungen, während die der Massenverhaftungen gesunken ist, nicht zuletzt, weil die Bevölkerung aufgrund der Verhaftungsgefahr und der Beschränkungen der Versammlungsfreiheit kaum noch öffentliche Veranstaltungen organisiert oder an ihnen teilnimmt.

IV. Die Zahl derjenigen, die Klage wegen physischer oder psychischer Folter geführt haben, ist gegenüber 1980 leicht rückläufig. Dennoch geht der Berichterstatter davon aus, daß die routinemäßige Anwendung von Foltermethoden im weiten Sinn im Rahmen von Verhören und während der Inhaftierung im vermutlich gleichen Umfang andauert. Besorgt zeigt er sich auch darüber, daß staatliche Angestellte gezielt ihre Stellung mißbrauchen und Druck ausüben. Eine besonders gravierende Menschenrechtsverletzung sind die Morde an politischen Dissidenten, deren Ahndung an der Unwilligkeit der Ermittlungsbehörden und der Justiz scheitert. Die Sicherheitskräfte genießen außergewöhnliche Vorrechte und Straflosigkeit, wenn es um an Regimekritikern begangene Straftaten geht. In mehreren Gerichtsentscheidungen wurde ihnen unter der Voraussetzung, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Rede steht, ein Freibrief zur Begehung strafbarer Handlungen ausgestellt. Das genaue Ausmaß dieser Freizeichnung konnte der Berichterstatter nicht feststellen.

V. Erneut erhob er den Vorwurf, daß die Justiz im Bereich des Menschenrechtsschutzes nicht tätig wird, d.h. Menschenrechtsverletzungen hinnimmt, ja sogar zum Teil rechtfertigt. Entgegen einer 1978 der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission von hohen Beamten gegebenen Zusage werden mittlerweile politische Gefangene gemeinsam mit gewöhnlichen Kriminellen in verschiedenen Gefängnissen des Landes untergebracht, wo sie teilweise Mißhandlungen und willkürlicher Bestrafung ausgesetzt sind. Die Suche nach Verschollenen ist bislang eher halbherzig und daher weitgehend erfolglos betrieben worden. Auch in diesem Bereich erhebt der Berichterstatter gegen die Justiz den Vorwurf der Untätigkeit. Der Stellenwert der Kommunikationsgrundrechte befindet sich weiterhin auf einem niedrigen Stand, wie auch die Beschränkungen im Erziehungs- und Bildungssektor eher zu- als abnehmen.

VI. Im Wirtschaftsbereich kritisiert der Berichterstatter, daß lediglich die Einkommen der Gutverdienenden gestiegen sind und daß die Neuregelungen im Arbeitsrecht zusätzlich die Position der Arbeiter schwächen. Streiks seien nur in einer Weise möglich, daß sie nicht zu den von den Arbeitern erhofften Ergebnissen führen können. Die Rechte der Gewerkschaften, wie sie etwa in internationalen Übereinkommen ihren Niederschlag gefunden haben, werden seines Erachtens nicht beachtet, so daß eine wirksame Gewerkschaftsarbeit ausgeschlossen sei. Die Arbeitslosigkeit ist in der Hauptstadt leicht gesunken, aber immer noch lebt ein Fünftel der Bevölkerung in extremer Armut.

VII. Die Lage der indianischen Bevölkerung habe sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert, vor allem habe man ihr den gemeinschaftlichen Landbesitz genommen.

VIII. Nach dem Gesamturteil des Berichterstatters läßt sich keine Verbesserung der Menschenrechtssituation feststellen.

IX. Besorgnis über die Lage der Menschenrechte in Chile drückt auch die — die Arbeit